



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

STABSSTELLE TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Information für Tierhalterinnen und Tierhalter zum eingeschränkten Dispensierrecht der Tierärztinnen und Tierärzte

In Deutschland gilt ein sogenanntes eingeschränktes Dispensierrecht für Tierärztinnen und Tierärzte.

Was Sie als Tierhalterin / Tierhalter darüber wissen sollten:

Tierärztinnen und Tierärzte dürfen apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel nur für die Versorgung von Tieren, die von ihnen behandelt werden, abgeben oder verschreiben.

Die Behandlung beinhaltet eine entsprechende Untersuchung des Tieres oder Tierbestandes, die Erstellung einer Diagnose und eine sich daraus ableitende Therapie. Die Auswahl des Arzneimittels trifft die Tierärztin / der Tierarzt. Die Ausstellung eines Rezeptes durch eine Tierärztin / einen Tierarzt ist ebenfalls an eine Untersuchung des Tieres geknüpft.

Sollte Ihr Tier regelmäßig in der Tierarztpraxis untersucht werden, darf die Tierarztpraxis Arzneimittel für chronische Erkrankungen oder Antiparasitika wie Wurmmittel ggf. auch ohne weitere Untersuchung abgeben. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahme, die abhängig vom Gesundheitszustand Ihres Tieres bei der letzten Untersuchung ist.

Fazit:

Tierärztinnen / Tierärzte dürfen keine Arzneimittel an Sie als Tierhalterin / Tierhalter verkaufen, ohne dass Ihr Tier in dieser Praxis in Behandlung ist. Dies gilt auch für Tierarztpraxen, die eine andere Praxis im Urlaub vertreten.

Stabsstelle Tiergesundheit, Tierschutz und Verbraucherschutz (STV) –
Sachgebiet Tierarzneimittelüberwachung

Zugrundeliegende Rechtstexte:

§ 44 Tierarzneimittelgesetz

Artikel 105 Absatz 3 der Tierarzneimittelverordnung VO (EU) 2019/6

§ 12 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)